

**Dr. Fridhelm Marx**

Rechtsanwalt

Ministerialdirigent a.D.

Kirchgasse 11

53347 ALFTER

TEL: 02222 1326 - mobil: 0179 118 9243

fridhelm.marx@gmx.de

Alfter, den 19.02.2013

---

## Stellungnahme

Betr.: Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Registers über  
unzuverlässige Unternehmen (Korruptionsregistergesetz)**

Bezug: **Öffentliche Anhörung des Ausschusses am Montag, den 25. Februar 2013**

1. Nach **geltendem Vergaberecht** werden öffentliche Aufträge nur an gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. So bestimmen es § 97 Abs. 4 GWB und in seinem Gefolge auch die untergesetzlichen Regeln von VOL, VOB, VOF und SektVO.

Mit **Zuverlässigkeit und Gesetzestreue** ist ein Charakteristikum gemeint, das der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit entspricht und die Verhaltensweisen eines ehrbaren Kaufmannes verlangt. Die Wettbewerber um einen öffentlichen Auftrag müssen sich darauf verlassen können, dass kein Bewerber oder Bieter dadurch einen Vorteil erhält, dass er sich nicht an die deutschen Gesetze hält. Zuverlässigkeit und Gesetzestreue sichern nicht die Wirtschaftlichkeit des Einkaufs, sondern die Fairness des gesamten Verfahrens. Die Feststellung der Zuverlässigkeit muss der Auftraggeber in jedem Vergabefall in eigener Verantwortung treffen. Wie dies geschieht, ist ihm überlassen. Nach dem untergesetzlichen Recht sind zu diesem Zweck vorrangig Eigenerklärungen und Registerauszüge aus dem Bundeszentralregister bzw. dem Gewerbezentralregister vorgesehen.

**Nicht qualifizierte Unternehmen dürfen Aufträge nicht erhalten.** Ein Unternehmen, dessen entscheidende Repräsentanten nicht gesetzestreu sind, ist daher vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. Die strenge Ausschlusspflicht besteht allerdings **nur, wenn eine leitende Person des Unternehmens wegen einer der im Text genau benannten Straftaten aus dem Korruptionsbereich rechtskräftig verurteilt worden** ist. In weniger problematischen Fällen kann der Auftraggeber abwägen, ob etwa angesichts eines günstigen Angebots ein Ausschluss erforderlich ist.

Zusätzlich zu dieser bundesgesetzlich einheitlichen Rechtslage gibt es in verschiedenen Bundesländern für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes die Pflicht, vor der Vergabe eines Auftrages bei einem (Landes-)Korruptionsregister nachzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, in diesem Register eingetragen ist. Diese Länderregeln weichen z.T. stark voneinander ab, haben unterschiedliche Anwendungsfelder und enthalten

unterschiedliche Meldepflichten.

2. Der kurze **Überblick über die geltende Rechtslage** zeigt, dass im Bundesrecht **noch etwas Wesentliches fehlt**: Zum einen führen die verschiedenen Länderregeln zu zersplitterten Märkten für öffentliche Aufträge – abgesehen davon, dass die Auftraggeber des Bundes gar nicht betroffen sind. Außerdem erhalten die öffentlichen Auftraggeber keinen systematischen, durchgehenden Überblick über korrupte Praktiken und den Ausschluss von Unternehmen; sie können ihrer in § 97 Abs. 4 GWB niedergelegten materiellen Pflicht, unzuverlässige Unternehmen nicht zuzulassen, nur nachkommen, wenn sie zufällig aus der Presse Kenntnis von einem Ausschluss erhalten haben. Schließlich hilft ein Registerauszug selten weiter. Denn er kann einen Hinweis nur enthalten, wenn eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Dann aber wird in aller Regel so viel Zeit vergangen sein, dass von der betroffenen Person beeinflusste Geschäftsvorgänge längst beendet sind und das Unternehmen seine die Zuverlässigkeit ausmachenden Strukturen entsprechend bereinigt hat.
3. Insofern ist der **Gesetzentwurf**, der ein bundesweites Informationssystem über Ausschlüsse von Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen wegen korruptiven Verhaltens organisiert, **sehr zu begrüßen**. Allerdings sollte die mit den Regeln verbundene bürokratische Last sowohl für Auftraggeber als auch für Unternehmen erheblich verringert werden. Das könnte insbesondere dadurch geschehen, dass
  - die genannten Delikte reduziert werden,
  - beim Register nur angefragt wird, wenn feststeht, wer den Auftrag erhalten soll,
  - vorrangig elektronische Anfragen und automatische Antworten vorgesehen werden,
  - klar gestellt wird, dass nur der vergaberechtliche Rechtsschutz gilt, nicht etwa die Verwaltungsgerichtsbarkeit Zugriff auf das Registersystem erhält.